

SportSeeSchV (Auszug)

Führerscheine und Funkzeugnisse

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Führer von Yachten und Traditionsschiffen können als Nachweis ihrer Befähigung zum Führen dieser Fahrzeuge

1. in den Küstengewässern einen Sportküstenschifferschein,

2. in den küstennahen Seegewässern einen Sportseeschifferschein und

3. in der weltweiten Fahrt eine Sporthochseeschifferschein

nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge unter 15 Meter und nicht mehr als 25 Personen an Bord gelten als Yachten.

(2) Küstengewässer im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 12 Seemeilen Abstand von der Festlandküste.

Küstennahe Seegewässer im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres.

Die weltweite Fahrt umfasst alle Meere.

....

....

....

....

(7) Führer von Sportfahrzeugen und Traditionsschiffen müssen ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der funktechnischen Ausrüstung des Sportfahrzeugs oder des Traditionsschiffs nachweisen.

Als Befähigungsnachweis gelten das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate, LRC), das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate, SRC) oder ein anderes nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung anerkanntes und gültiges Seefunkzeugnis.

Anmerkung:

Im GMDSS gültige Zeugnisse sind auch

1. die bis 31.12.2002 ausgestellten UKW-Betriebszeugnisse I und II und
2. die Berufszeugnisse GOC, ROC, UBZ, Funkelektronik-Zeugnisse 1. und 2. Klasse (die alten Berufszeugnisse Allgemeines Seefunkzeugnis, Seefunkzeugnis 1. und 2. Klasse, Sonderzeugnis haben kaum noch praktische Bedeutung)
3. Ausländische Zeugnisse mit deutschem Gültigkeitsvermerk